

## **5. UA 7050 Abwasserbeseitigung**

**hier:**

**Feststellung des gebührenrechtlichen Jahresergebnisses 2015; Beschluss**

**Sachverhalt:**

### **1. Allgemeines:**

Mit Urteil vom 11.03.2010 hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg seine bisherige Rechtsprechung zur Erhebung von Abwassergebühren revidiert und forderte nun generell von allen Kommunen in Baden-Württemberg eine nach Schmutz- und Regenwasserbeseitigung differenzierte Gebührenbemessung (sog. „gesplittete“ oder „getrennte“ Abwassergebühr).

Die Auswirkungen der rückwirkenden Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2010, die in der öffentlichen GR-Sitzung am 24.11.2011 beschlossen wurde, werden in den Jahresrechnungen der Gemeinde nicht abgebildet.

Die Aufteilung der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung auf die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung erfolgt nur in der Gebührenkalkulation und in der gebührenrechtlichen Feststellung des jeweiligen Jahresergebnisses.

Dies gilt auch für die Einnahmeseite, d.h. auch die Einnahmen aus der Schmutzwasser- (je m<sup>3</sup> Frisch-/Abwasser) und der Niederschlagswassergebühr (je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche) werden in einer Gesamtsumme in der Jahresrechnung ausgewiesen.

Die Aufsplittung der Einnahmen und Ausgaben hat zur Folge, dass künftig jeweils für beide Gebührenarten getrennt das gebührenrechtliche Ergebnis festgestellt werden muss.

Grundlage der jeweiligen Jahresrechnung sind die Ergebnisse der vorläufigen Jahresrechnung des AWV Unterer Neckar, die im Verwaltungshaushalt der Gemeinde Ilvesheim im UA 7050 verbucht werden.

Zur Feststellung des gebührenrechtlichen Jahresergebnisses, das als Grundlage für die Ermittlung der auszugleichenden Kostenüber- oder -unterdeckungen nach KAG dient, sind insbesondere die Ergebnisse aus der endgültigen Jahresrechnung des AWW Unterer Neckar zu berücksichtigen, die teilweise erst im Folgejahr als periodenfremde Aufwendungen und Erträge verbucht werden, die notwendigen Korrekturen bei den kalk. Kosten vorzunehmen und den vorläufigen Straßenentwässerungsanteil zu korrigieren. Darüber hinaus müssen die gebuchten Einnahmen und Ausgaben auf die beiden Gebührenarten für Schmutzwasser (je m<sup>3</sup> Frisch-/Abwasser) und Niederschlagswasser (je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche) aufgeteilt werden.

## **2. Feststellung des gebührenrechtlichen Jahresergebnisses 2015:**

In der Jahresrechnung der Gemeinde Ilvesheim für das Haushaltsjahr 2015 weist der UA 7050 Abwasserbeseitigung bei Einnahmen in Höhe von 1.296.853,43 Euro und Ausgaben in Höhe von 1.184.936,72 Euro eine Überdeckung in Höhe von 111.916,71 Euro aus. Ein Straßenentwässerungsanteil in Höhe von 219.863,84 Euro wurde ermittelt.

Ein entsprechender Auszug aus der Jahresrechnung ist für alle Mitglieder des Gemeinderates als **Anlage Nr. 01** beigefügt.

Die Verwaltung hat bei der Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses die unter dem Punkt Allgemeines erwähnten Vorgaben und Hinweise beachtet und in die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben einfließen lassen.

Die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben und die Ermittlung der gebührenrechtlichen Über- bzw. Unterdeckung bei der jeweiligen Gebührenart sind für alle Mitglieder des Gemeinderates als **Anlage Nr. 02** beigefügt.

Auf die Beifügung der umfangreichen Hilfs-/Untertabellen wurde von Seiten der Verwaltung verzichtet; sie werden auf Wunsch gerne zur Verfügung gestellt.

Im Vergleich zum ausgewiesenen Ergebnis in der Jahresrechnung 2015 errechnet sich nach der Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben für beide Gebührenarten folgende gebührenrechtliche Situation für das Jahr 2015:

Bezeichnung	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	Summe
Ausgaben	593.618,90 €	303.943,06 €	897.561,96 €
Einnahmen	700.087,36 €	374.319,37 €	1.074.406,73 €
davon:			
sonstige Erträge	38.834,82 €	10.859,74 €	49.694,56 €
Gebühreneinnahmen	661.252,54 €	363.459,63 €	1.024.712,17 €
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	106.468,46 €	70.376,31 €	176.844,77 €

Durch die Korrekturen steigt der Straßentwässerungsanteil minimal von 219.863,84 Euro auf 219.864,20 Euro.

Die Schmutzwassergebühr wurde unter Einrechnung von Gebührenunter-/überdeckungen nach KAG zum 01.01.2015 auf 1,56 Euro/m<sup>3</sup> festgesetzt (GR-Beschluss vom 15.12.2014).

Das gebührenrechtliche Ergebnis aus der gebührenrechtlichen Nachkalkulation zeigt, dass im Jahr 2015 eine Gebühr in Höhe von 1,31 Euro/m<sup>3</sup> kostendeckend gewesen wäre; demzufolge entsteht eine Überdeckung in Höhe von 106.468,46 Euro.

Die Niederschlagswassergebühr wurde unter Einrechnung von Gebührenunter-/überdeckungen nach KAG zum 01.01.2015 auf 0,82 Euro/m<sup>2</sup> festgesetzt (GR-Beschluss vom 15.12.2014).

Das gebührenrechtliche Ergebnis aus der gebührenrechtlichen Nachkalkulation zeigt, dass im Jahr 2015 eine Gebühr in Höhe von 0,66 Euro/m<sup>2</sup> kostendeckend gewesen wäre; demzufolge entsteht eine Überdeckung in Höhe von 70.376,31 Euro.

Das jeweilige gebührenrechtliche Ergebnis der o.g. Haushaltsjahre ist festzustellen. Überdeckungen müssen spätestens fünf Jahre nach dem Entstehen beim Ausgleich der Kostenüber- und -unterdeckungen nach KAG berücksichtigt werden; Unterdeckungen dagegen können spätestens fünf Jahre nach dem Entstehen beim Ausgleich der Kostenüber- und -unterdeckungen nach KAG berücksichtigt werden.

Unter dem Eindruck der beiden gebührenrechtlichen Nachbetrachtungen für die o.g. Jahre erfolgt abschließend der Hinweis der Verwaltung, dass es zukünftig zunehmend schwieriger werden wird, die jeweiligen Abwassergebührensätze über einen längeren Zeitraum stabil zu halten, so dass sich die Bürger leider auf Schwankungen in den Gebührensätzen einstellen müssen.

Der Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen nach KAG wird in einer gesonderten Vorlage behandelt.

Es ergeht folgender

**Beschlussvorschlag:**

1. Das gebührenrechtliche Jahresergebnis für 2015 wird - wie im Sachverhalt und der Anlage Nr. 02 ermittelt - folgendermaßen festgestellt:

<u>Schmutzwassergebühr</u>	
Einnahmen	700.087,36 Euro
Ausgaben	593.618,90 Euro
Überdeckung	+106.468,46 Euro

<u>Niederschlagswassergebühr</u>	
Einnahmen	374.319,37 Euro
Ausgaben	303.943,06 Euro
Überdeckung	+70.376,31 Euro

Hg